

Almosenturm

Ausgabe Nr. 13 - KW25
22. Juni 2018



„La Bruschetta“

Sportheim Eisenbach mit neuem Team



Frisch aus dem Meer:

Italienische Fischspezialitäten

Fischgerichte, Fritto misto di mare, Muscheln



Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag

Ab 17:00 Uhr



Italienisches Eis

aus

eigener Herstellung

Die Räumlichkeiten können auch für Ihre Feiern gemietet werden,

bitte kontaktieren Sie uns unter

Telefon: 06022/31213 oder 01579/2339841

Salvatore und sein Team freuen sich auf Ihren Besuch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die vom Stadtrat im vergangenen Jahr 2017 eingesetzte Arbeitsgruppe Finanzen hat sich in den vergangenen Wochen noch einmal intensiv mit dem Thema des Betreuungsschlüssels in unseren Kindertagesstätten beschäftigt.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe hat der Haupt- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 4. Juni aufgegriffen und verbindlich festgehalten.

Nach den Beschlüssen des Hauptausschusses vom 4. Juni bleibt es bei dem vom Stadtrat am 22. Februar festgelegten Betreuungsschlüssel von „1 zu 9,2“, das heißt rein rechnerisch hat eine Erziehungsfachkraft ab September 9,2 Kinder zu betreuen.

Diese Vorgabe des Stadtrats flankieren wir durch folgende Maßnahmen:

1. Wir nutzen die gesetzlich verankerte „U3-Förderung“ aus. Danach gewichten wir Kinder unter drei Jahren nicht nur bis zur Vollendung ihres 3. Lebensjahres doppelt, sondern bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Das bedeutet im Ergebnis, dass wir bei unverändertem Betreuungsschlüssel den Personalbedarf insgesamt um circa 1,5 Stellen erhöhen.
2. Kinder mit Migrationshintergrund gewichten wir ebenfalls stärker. In Einrichtungen, in denen der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund mehr als 25 Prozent beträgt, erhöhen wir den Betreuungsschlüssel um 0,1 auf „1 zu 9,1“.
3. Für die Essenausgabe stellen wir mehr Küchenkräfte zur Verfügung. Damit entlasten wir unsere Erziehungsfachkräfte von der Beaufsichtigung des Mittagessens und geben ihnen mehr Zeit für die pädagogische Arbeit an den Kindern.

Diese Beschlüsse sind ein tragfähiger Kompromiss, der einerseits die Sorge der Eltern nach einer optimalen Betreuung ihrer Kinder aufgreift und andererseits uns ermöglicht, unseren eingeschlagenen finanziellen Konsolidierungskurs beizubehalten.

Ihr Bürgermeister



Dietmar Fieger



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 • Telefax: 61 91 59 • E-Mail: mail@obernburg.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr • Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr,

Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg zum 01.09.2018

Sehr geehrte Eltern,

der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 07.06.2018 eine neue Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt zu erlassen. Die Satzung für die Kindertageseinrichtung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Hierzu geben wir Ihnen folgende **Erläuterungen**:

Die Satzung wurde letztmalig zum 01.09.2011 angepasst. Die vom Stadtrat nunmehr beschlossene neue Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft und die Satzung vom 01.09.2011 gleichzeitig außer Kraft.

Die o.g. neue Satzung wurde dem Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie der Ausführungsverordnung angepasst.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Frau Bettina Knestele (Tel. 06022/619123) und Frau Sabine Geutner (06022/619118) zur Verfügung.

F i e g e r

1. Bürgermeister

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a. Main

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Obernburg a. Main folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
 - b) die Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Stadt Obernburg a. Main unterhält folgende Kindertageseinrichtungen:
 - a) Kindergarten Altstadt, Frühlingstr. 1, 63785 Obernburg a. Main
 - b) Kindergarten Sonnenhügel, Mömlingtalring 90, 63785 Obernburg a. Main
 - c) Kindergarten Abenteuerhaus, Wiesentalstr. 52, 63785 Obernburg a. Main

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

- (1) Die Stadt Obernburg a. Main gewährleistet in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stadtrat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindergerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Stadtrat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gesichert.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. Die pädagogischen Konzeptionen werden dem Stadtrat bekannt gegeben.

§ 4 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Antrag auf Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des von der Stadt gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages in schriftlicher Form mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u.a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungskategorie) festgelegt wird. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen. Nachweise, die von der Stadt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden, sind vorzulegen.
- (3) Unterjährige Änderungen der Buchungszeiten sind möglich mit einer Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 4 Gebührensatzung.
- (4) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes ein.

- (5) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betreuungsjahres abgeschlossen werden. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (6) Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweicht.
- (7) Die Aufnahme findet ganzjährig statt.
- (8) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (9) Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen, die zu Beginn des jeweils folgenden Betreuungsjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig statt (genaue Termine werden im Amts- und Mitteilungsblatt „Almosenturm“ bekannt gegeben).

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Obernburg am Main in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
 - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - d) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - e) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden.
- (2) Freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) zutreffen.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Obernburg am Main haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr bzw. bis zum Wechsel von der Krippe in den Kindergarten.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine heilpädagogische Unterstützung sichergestellt ist.

§ 7 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

- (1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Annahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) Für **Krippenkinder** wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (3) Für **Kindergartenkinder** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

§ 8 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

DRITTER TEIL:

Kündigung und Ausschluss

§ 9 Ausscheiden, Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten. Diese Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Beim Übertritt der Kinder vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich; dies erfolgt automatisch zum 31.08. des Kalenderjahres.
- (2) Bei Wegzug der/des Personensorgeberechtigten aus Obernburg am Main erlischt der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Monats des Umzuges. Soweit ausreichend Kindergartenplätze vorhanden sind bzw. keine Kinder aus der Warteliste Anspruch auf den frei gewordenen Platz erheben, kann in Absprache mit der Kindergartenleitung das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres den Platz weiterbelegen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) innerhalb der Eingewöhnungszeit durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
 - b) das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt,
 - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die festgelegten Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 11 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und für das Mittagessen sowie sonstige Entgelte ergeben sich aus der Gebührensatzung (GS/KiTaS) der Stadt Obernburg am Main in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bestimmt der Erste Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage geöffnet.
- (3) Die genauen Schließzeiten von höchstens 30 Tagen im Jahr werden jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 13 Mittagessen

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. An welchen Wochentagen das Kind ein Mittagessen einnimmt, wird gesondert schriftlich festgelegt.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind ein gesonderter Bestandteil der Gebühr für die Kindertageseinrichtung.

§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung im Sinne des Artikels 14 BayKiBiG hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Um diese zu fördern, veranstalten die Kindertageseinrichtungen Elternabende und räumen die Möglichkeit ein, mit der Kindertageseinrichtungs-/Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.
- (2) Zu Elternabenden lädt jede Kindertageseinrichtungsleitung gesondert ein. Der jeweilige Termin wird mit dem Beirat abgestimmt und den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung, sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

FÜNFTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 In Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Obernburg am Main, den 07.06.2018


Fieger
1. Bürgermeister

Änderung der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung zum 01.09.2018

Sehr geehrte Eltern,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 eine Änderung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt beschlossen. Die dafür notwendige Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Hierzu geben wir Ihnen folgende **Erläuterungen**:

Die Elternbeiträge wurden zuletzt zum 01.09.2011 angepasst. Die vom Stadtrat nunmehr beschlossene Anpassung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Für Kindergarten und Kinderkrippe gibt es verschiedene Gebührensätze, die jeweils abhängig von der für Ihr Kind gebuchten Buchungszeit sind.

Eine weitere Änderung wurde bezüglich der Gebührenermäßigungen vorgenommen. 2 Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine unserer Einrichtungen besuchen, erhalten jeweils einen Nachlass von 10 %. Besuchen 3 und mehr Kinder einer Familie unsere Kindertagesstätten, beträgt der Nachlass 25 % auf die jeweilige Gebühr für jedes Kind.

Die Gebührensätze entnehmen Sie bitte der Satzung.

Für das Anbieten der Getränke und für das Portfolio (Verbrauchsmaterialien, Fotos etc.) welches Ihre Kinder mit nach Hause nehmen dürfen, wird zusätzlich ein Betrag von 5,00 € erhoben.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Frau Bettina Knestele (Tel. 06022/619123) und Frau Sabine Geutner (06022/619118) zur Verfügung.

F i e g e r

1. Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Obernburg am Main
(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Obernburg am Main folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung und das Mittagessen der Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen Gebühren und sonstige Entgelte.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließzeiten als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am 01. eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Stadt ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (4) Unabhängig vom Aufnahmetag ist für den Aufnahme Monat stets die volle Gebühr fällig.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(6) Umbuchungen der Betreuungszeiten sind einmal pro Jahr bis 20.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.

(7) Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
 - a) nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungsarten angemessen berücksichtigen, und
 - b) nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
- (2) Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.
- (3) Für Kindergartenkinder gelten gemäß Artikel 21 Abs. 4 BayKiBiG eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach folgender Staffelung:

Buchungszeiten pro Tag	Kindergarten	Kinderkrippe
3 - 4 Stunden	66,00 €	150,00 €
4 - 5 Stunden	72,60 €	165,00 €
5 - 6 Stunden	79,90 €	181,50 €
6 - 7 Stunden	87,90 €	199,70 €
7 - 8 Stunden	101,00 €	219,60 €
8 - 9 Stunden	116,20 €	241,60 €
9 - 10 Stunden	133,60 €	265,70 €

Die Gebührensätze werden entsprechend dem Gesamtvolumen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes zum Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres angepasst (Indexklausel).

- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Essensgebühr in Höhe der Selbstkosten erhoben.
- (3) Für die pädagogische Arbeit in den Kindergärten (z.B. Kauf Verbrauchsmaterialien, Fotos, usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Mittagessengebühren ein monatliches Getränke- und Portfoliogeld je Kind von 5,- Euro erhoben.
- (4) Verwaltungsgebühren werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Buchungszeiten erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,- Euro. Lediglich in Ausnahmefällen bei Änderungen der Lebensumstände (insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, unvorhergesehene Änderung der Arbeitszeiten) kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Eltern sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 6

Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von je 10% gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von je 25% gewährt.
- (2) Zuschüsse des Freistaates Bayern für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 Abs. 1 vor.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Obernburg am Main, den 07.06.2018



Fieger
1. Bürgermeister

Landtags- und Bezirkstagswahlen am 14.10.2018

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wahlen sind ein Ausdruck gelebter Demokratie. Zur Durchführung dieser Wahlen ist die Gemeinde auf die Unterstützung durch Wahlhelfer angewiesen. Das Einbinden von Gemeindebürgern in den Ablauf der Wahl trägt zur Vertrauensbildung und zur Akzeptanz der Wahlen bei.

Für die Landtags- und Bezirkstagswahlen am 14.10.2018 werden wieder viele ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt, um die reibungslose und einwandfreie Ermittlung des Wählerwillens zu ermöglichen.

Wenn Sie Interesse haben bei der Wahl mitzuhelfen, wenden Sie sich bitte bis **29.06.2018** an die Wahlsachbearbeiterin: Frau Hofmann, Rathaus, Römerstr. 62-64, Zimmer E 05 (Standesamt - Wahlamt).

Tel.-Nr.: (0 60 22) 61 91-25

Fax.-Nr.: (0 60 22) 61 91-59

E-Mail: ingrid.hofmann@obernburg.de

oder Sie können auch den unteren Abschnitt bei der Stadt Obernburg a.Main abgeben, uns zumailen oder zufaxen. Bei telefonischer Meldung geben Sie bitte ebenfalls die unten abgefragten Daten an.

Wir würden uns über eine rege Rückmeldung aus der Bevölkerung sehr freuen.

✂-----

Ich möchte bei der **Landtagswahl am 14. Oktober 2018** gerne mithelfen.

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.datum: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Obernburg, _____

(Datum, Unterschrift)

----- ✂

Bekanntgaben des Bauamtes der Stadt Obernburg

Rissesanierung am Oberen Neuen Weg und im Hans-Sachs-Weg

Am 02.07.2018 sollen durch die Firma Kutter Risse in der Straße gereinigt und verschlossen werden. Betroffen sind die Bereiche Oberer Neuer Weg vom Kreisverkehrs-

platz bis zur Evangelischen Kirche und der Hans-Sachs Weg. Die Arbeiten werden gegen 9:00 Uhr am Oberen Neuen Weg beginnen, so dass der Berufsverkehr nicht behindert wird. Es wird eine Wanderbaustelle sein, die lediglich eine halbseitige Sperrung mit sich bringt. Anders ist es im Hans-Sachs-Weg. Hier werden die Anwohner gebeten, die Fahrzeuge auf ihren Grundstücken oder außerhalb dieser Straße zu parken. Die Arbeiten werden 2 bis 3 Stunden in Anspruch nehmen.

Es werden frühzeitig Schilder gestellt und die Anwohner über das Vorgehen informiert, allerdings sind die Arbeiten witterungsabhängig. Bei Unwettern müssen die Arbeiten verschoben werden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Schilder werden, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, entfernt, sodass die Anwohner anhand der Schilder erkennen können, wann die Straße wieder vollumfänglich genutzt werden kann.

Bitte entschuldigen Sie die entstehenden Unannehmlichkeiten. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bauamt, Frau Bröker (06022/6191-42), wenden.

Geburten

24.05.2018	Charlotte Ludwig, Lauterhofstraße 10 Eltern: Anja Tolla und Steffen Ludwig	(Berichtigung)
25.05.2018	Theo Alexander Krimm, Burgunderstr. 3 Eltern: Jane und Michael Krimm	
07.06.2018	Lars Müller, Raiffeisenstr. 70 Eltern: Andrea und Michael Müller	

Sterbefälle

10.06.2018 Josef Karl, Dr.-Vits-Str. 13

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Gratulation zum Geburtstag und zum Ehejubiläum

Die Stadt Obernburg gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zum 75., 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum.

Wer eine Gratulation NICHT wünscht, wird gebeten, das Rathaus (Büro des Bürgermeisters, Tel. 619111 oder E-Mail: birgit.lapresa@obernburg.de) zu informieren.

Vielen Dank.

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Veranstaltungen im Juli

Wann?	Wer?	Was?	Wo?
Sa. + So. 07.+ 08.07. 2018	TSV Olympia Eisenbach	Fußball-Junioren-Turnier	Sportheim Eisenbach
Sonntag 08.07.2018	Musikschule	Schuljahres-Abschlusskonzert	Naturfreundehaus Eisenbach
Sonntag 08.07.2018	Spessartbund	Wanderung Drachenweg um Gütersbach - 16 km - Wanderführer Lang	
Mittwoch 11.07.2018	Spessartbund	Seniorenwanderung Hofstadl - 5 km - Wanderführer Taub	
Samstag – Montag 14.- 16.07.18	Wasser- und Bodenverband Eisenbach	67. Mirabellenfest	Mirabella an der Hardt Eisenbach
Mittwoch 18.07.2018	Pfarrreiengemeinschaft Lumen Christi entlang der Mömling	Firmung	Pfarrkirche St. Peter & Paul
Donnerstag 19.07.2018 17 Uhr	BRK	Blutspende	Sport- und Kulturhalle
Freitag 20.07.2018	Heimat- und Verkehrsverein Oberburg	Besuch im Betonwerk Hofmann	Betonwerk Hofmann
Freitag 20.07.2018 ab 18 Uhr	Briefmarkentauschring Oberburg	Vereinsabend	Landgasthof Römerhof
Freitag – Sonntag 20.07. – 22.07.2018	Musikschule	Workshop Klavier	Kochsmühle
Samstag 21.07.2018 ab 15 Uhr	Briefmarkentauschring Oberburg	Vereinsgrillen	Niedernberg
Freitag 27.07. bis Sonntag 29.07.2018	Reit- und Fahrverein	Großes Reit- und Springturnier 50 Jahre Reit- und Fahrverein Oberburg	Neustädter Hof
Termin- Änderung! Sonntag 29.07.2018 9.30 Uhr	Pfarrrei St. Peter & Paul	Anna-Tag mit Freiluft-Gottesdienst	St. Anna-Kapelle

Spendenübergabe Maibaumaufstellung

800 Euro aus Maibaumaufstellung gespendet



800 Euro spendeten der Musikverein, die Freiwillige Feuerwehr und der Obst- und Gartenbauverein an die Johannes-Obernburger-Grund- und Mittelschule Obernburg. Das Geld stammt aus der Maibaumaufstellung am 1. Mai und der anschließenden Feier im Feuerwehrhaus. Das Geld wird für das nächste Zirkusprojekt verwendet.

Von links: Obernburgs Bürgermeister Dietmar Fieger, Matthias Langer (Schulleiter Johannes-Obernburger Grund- und Mittelschule Obernburg), Ilse Reis (Obst- und Gartenbauverein), Walter Berninger (Vorsitzender Musikverein), Renate Bruhm (Vorsitzende Volkstanzgruppe des Obst- und Gartenbauvereins Obernburg) und Stefan Stahl (Stellvertretender Vorsitzender Feuerwehrverein).
Foto: Stadt Obernburg

Lidl spendet 800 Euro an Fördervereine „Appassionata“ und „Lesezeichen“



Jeweils 400 Euro hat am Montag die Lidl Vertriebs-GmbH an den Förderverein der Musikschule „Appassionata“ Obernburg und an den Förderverein der Stadtbücherei „Lesezeichen“ gespendet. Bürgermeister Dietmar Fieger hatte Mitte Mai eine viertel Stunde lang den Rathaussessel gegen den Platz an einer der Kassen im modernisierten Obernburger Lidl-Markt getauscht. Der Wert aller Waren, die er bei dieser Aktion über den Scanner ziehen konnte, wurde vom Markt gespendet. Insgesamt kamen dabei 662,41 Euro zusammen, die von Lidl auf 800 Euro aufgerundet wurden.

Foto von links: Obernburgs Bürgermeister Dietmar Fieger, Sabine Klimmer (Förderverein der Stadtbücherei „Lesezeichen“), Hendrik Brettschneider (Förderverein der Musikschule „Appassionata“) und Marianne Tiller, Portfolio-Managerin Lidl Vertriebs GmbH (Alzenau).

800 Euro Spende an Ökumenischen Hospizverein

Im Rahmen des vom StadtMarketing Obernburg e.V. veranstalteten verkaufsoffenen Sonntags „Käferplage“ am 6. Mai 2018 backte Nick Braunwarth von der Altstadtbäckerei mit mehreren Kollegen einen mehr als eine Tonne schweren VW-Käferkuchen in Originalgröße eines VW-Käfer-Cabrios. Die Ideengeberin des Käferkuchens, Gudrun Jörg-Frenzel suchte die Sponsoren und der Ökumenische Hospizverein verkaufte die Kuchenstücke an die Besucher des Oldtimertreffens. Der Geschäftsführer des StadtMarketing-Vereins Matthias Kraus freute sich, den Verkaufserlös in Höhe von 800 Euro an Claudia Schüßler-Volz, 2. Vorsitzende des Hospizvereins im Landkreis Miltenberg e. V. mit Sitz in der Römerstraße 51 in Obernburg, zu übergeben.



H.v.l.: Jürgen Bauer und Rosel Klotz (beide Hospizbegleiter), v.l. Gudrun Jörg-Frenzel (Ideengeberin, Sponsoren), Claudia Schüßler-Volz (2. Vorsitzende Hospizverein), Nick Braunwarth („Käferbäcker“), Matthias Kraus (Geschäftsführer StadtMarketing Obernburg e.V.)

Der Ökumenische Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V. bietet Schwerkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen Hilfe und Unterstützung an durch Beratung, Begleitung und Vernetzung mit verschiedenen palliativ-medizinischen Institutionen sowie Information zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Vorträge auch zum Thema „Möglichkeiten der Hospizarbeit“, sowie Angebote zur Trauerbewältigung. Die Spende kommt dem nächsten Ausbildungskurs zum Hospizbegleiter zu Gute.



Kontakt:
Hospizbüro
63785 Obernburg, Römerstraße 51,
06022 / 709 30 84 oder 0176 / 345 120 60
Ansprechpartner:
Margarete Hohm, Stefanie Basch





Die Stadt Obernburg gratuliert den Preisträgern des Jugendkulturpreises 2018

in der Kategorie Zeichnen/Malen, Altersklasse I:

Louie Nokwe zum 1. Platz und

Cécile Nokwe zum 3. Platz

in der Kategorie Projektarbeit/plastisches Gestalten, Altersklasse I:

Taja Müller zum 3. Platz

in der Projektarbeit Zeichnen/Malen, Altersklasse I:

„Kuh-Schaf-Schwein“

der **Klasse 1 a** von Frau Hecht mit Projektleiterin Sandra Wörner zum 3. Platz

in der Kategorie Zeichnen/Malen, Altersklasse III:

der **Kunst-AG der Main-Limes-Realschule** mit Frau Leuner

zum Sonderpreis „Kunst am Bau“ – Projekt zur sanierten Aula



*Herzlichen
Glückwunsch!*



Johannes Obernurger Grund- und Mittelschule

„Jugendfeuerwehren zählen heute zu den größten Anbietern sinnvoller und zuverlässiger Freizeitbeschäftigungen für junge Menschen. Jugendfeuerwehren werden gebraucht - um Freiwilligkeit innerhalb der Feuerwehren zu sichern, um gesellschaftliches und kulturelles Leben aufrechtzuhalten und um der Jugend zu zeigen, was Gemeinsinn bedeutet. Jugendfeuerwehren stehen mittendrin!“

Unter diesem Motto kamen am 11.05.2018 Mitglieder der **Jugendfeuerwehr Obernburg zu Besuch in die Grund- und Mittelschule**, um vor Ort den Schulklassen 4 – 8 die Aufgaben und Angebote der ortsansässigen Jugendfeuerwehr aufzuzeigen und entsprechend Interesse bei dem einen oder anderen Schüler für „die gute Sache“ zu wecken.

Initiatorin der Idee war 1. Jugendsprecherin der Feuerwehr Emely Stahl aus Obernburg, die an jenem Freitagmorgen gemeinsam mit ihren Teamkollegen in die Schule kam und im direkten Gespräch mit den Kindern bzw. Jugendlichen über die Arbeit der Feuerwehren anhand eines kurzen Werbefilmes und entsprechender Informationsmaterialien informierte. Von Anfang an unterstützte die Grund- und Mittelschule Obernburg in Kooperation mit der Jugendsozialarbeit an Schulen dieses Vorhaben und freute sich zusammen mit der Schülerschaft über die gelungene Aktion: zum einen ist die Feuerwehr selbst stark an Nachwuchskräften aus der Region interessiert, zum anderen halten wir als Schule ein freiwilliges Engagement unserer Schüler in derartigen Organisationen für eine gewinnbringende und hilfreiche Lernerfahrung auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden.

Im Rahmen des sich anschließenden Schulfestes stellte die Jugendfeuerwehr dann noch am Nachmittag ein Feuerwehrauto zur Besichtigung auf dem Schulpausenhof zur Verfügung und bot vor allem für die Jüngeren lustige Wasserspiele mit dem Wasserschlauch an. Ein herzliches Dankeschön geht seitens der Schule an Sebastian Zimmer (1. Kommandant), Patrick Axt, Philipp Niemert, Ismael Kuppert, Tobias Kissel, Martin Spißler und Emely Stahl.

M. Langer, Rektor und S. Schätzlein, Jugendsozialarbeit

LRA Miltenberg

Früherer Müllabfuhrbeginn während der Sommermonate

In der Zeit vom **01.07. – 15.09.2018** beginnt die Müllabfuhr im Landkreis Miltenberg bereits **um 06:00 Uhr**. Wir bitten daher darum, die Abfallbehältnisse, gelben Wertstoffsäcke und ggf. auch Sperrmüll / Altholz / Elektrogroßgeräte rechtzeitig zum Abfuhrbeginn um 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Ab 16.09.2018 beginnt die Müllabfuhr wieder zur gewohnten Zeit.

Batteriespeicher für Photovoltaik

Förderung noch bis Ende 2018 verfügbar

Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung lohnt sich. Investitionen in passende Batteriespeicher werden noch bis Ende 2018 gefördert.

Private Haushalte wirken mit einer Photovoltaik-Anlage, z.B. auf dem Dach des Eigenheims, aktiv an der Energiewende mit und erzielen gleichzeitig einen wirtschaftlichen Vorteil. Mit einer eigenen Photovoltaikanlage lassen sich bis zu 30 Prozent des Stromverbrauchs im Haushalt selbst erzeugen. Wird die Anlage mit einem Batteriespeicher ergänzt, lässt sich der Anteil des Eigenverbrauchs auf etwa 70 Prozent erhöhen. Im Falle einer Darlehensfinanzierung über die KfW-Bank gewährt diese einen Tilgungszuschuss in Höhe von 10 Prozent der rechnerischen Speicherkosten. Anträge sind vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen. Die Förderung gilt sowohl für die Investition in eine neue Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher, als auch für die Nachrüstung eines Batteriespeichers in eine vorhandene Anlage.

Wer sich für eine Photovoltaik-Anlage entscheidet, hat gute Chancen auf einen erfolgreichen Betrieb. Dennoch ist eine sorgfältige Planung ratsam. Die passende Größe und der richtige Standort der Anlage spielen eine Rolle. Zusätzlich ist die Frage nach einem Batteriespeicher zu klären. Eine erste Übersicht erhalten Sie durch das Solarpotenzialkataster der Region Bayerischer Untermain.

Des Weiteren steht für weitere Informationen die persönliche und anbieterneutrale Energieberatung zur Verfügung, die in Kooperation mit dem VerbraucherService Bayern (VSB) im Landkreis Miltenberg angeboten wird. Mehr Informationen gibt es auf der Homepage des Landkreises Miltenberg, auf der Internetseite des VSB oder unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei). Die Energieberatung in Kooperation mit dem VSB wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Bürger können sich am Radverkehrskonzept beteiligen

Im Jahr 2016 hat der Landkreis Miltenberg mit Unterstützung des Planungsbüros VIA (Köln) die Bearbeitung eines landkreisweiten Radverkehrskonzeptes begonnen. Bürgerinnen und Bürger aus Elsenfeld, Erlenbach, Großwallstadt, Kleinwallstadt, Klingenberg, Mömlingen, Niedernberg, Obernburg, Sulzbach und Wörth können am Donnerstag, 5. Juli von 18:00 bis 20:00 Uhr im Bürgerzentrum Elsenfeld, Anregungen für den nördlichen Landkreis einbringen und zu den geplanten Maßnahmen Stellung nehmen. Zu dieser öffentlichen Veranstaltung ergeht herzliche Einladung.

Der gesamte Verlauf des Projektes ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-miltenberg.de/default.aspx?ID=84ffce6d-0a9c-469a-a5cd-6196475c430a zu verfolgen.

Wie werde ich Tagesmutter bzw. Tagesvater?

Informationsabend am 26.06.2018 im Landratsamt Miltenberg

Die Betreuung von Kindern ist eine ganz besondere und vor allem eine verantwortungsvolle Aufgabe. Um für Kinder eine förderliche und individuelle Tagespflege sicherzustellen, bedarf es deshalb einer entsprechenden Vorbereitung.

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen wird in Zusammenarbeit der Jugendämter der Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg sowie der Stadt Aschaffenburg durchgeführt und findet in Obernburg und Aschaffenburg statt.

Interessierte Personen sollten Spaß daran haben, Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Tagesmütter bzw. Tagesväter genießen den Vorteil flexibler Arbeitszeiten. Diese erfüllende Aufgabe kann von zu Hause ausgeübt werden.

Der Informationsabend findet am **Dienstag, 26.06.2018 um 18 Uhr** im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2 (Nordflügel, Seminarraum 2609) statt und bietet einen Überblick über Voraussetzungen, rechtliche Grundlagen und Bedingungen sowie über das Konzept des Qualifizierungskurses, der am 14.09.2018 startet.

Eine erfahrene Tagesmutter wird von ihrer Arbeit berichten, Fragen können in der offenen Runde beantwortet werden.

Anmeldungen bitte bis 22.06.2018 an Landratsamt Miltenberg, Kinder, Jugend und Familie, Margit Stoll, Tel. 09371 501-239, E-Mail: margit.stoll@lra-mil.de

Herzliche Einladung an alle Seniorinnen und Senioren!

Dienstag 26. Juni; (bei schönem Wetter im romantischen Innenhof); beim Stingl in Eisenbach; Beginn 16:00 Uhr
Wir singen und werden musikalisch begleitet von Lili und Manfred. Wir freuen uns auf Sie!

Das Team vom Seniorenbeirat!

Mitfahrgelegenheit:
Tel. 1205 Frau Ulrike Dotterweich;
Erica Neider 0175/2727484

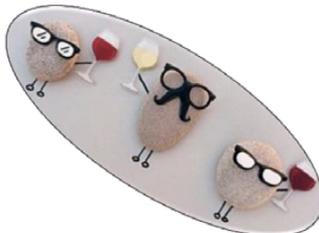


Waldhaus

Die nächste Fahrt wird am Mittwoch, 27. Juni, angeboten.
Bitte um Anmeldung unter Tel. 6191-11, Birgit Lapresa

Radtour zum Weinfest im Kloster

Montag, 30. Juli 2018, Treffpunkt um 14:00 Uhr am Rathaus
Ziel: Weinprobe im Kloster Himmelthal
Parallel bieten wir Mitfahrgelegenheit im Auto an.
Anmeldungen: bei Frau Lapresa im Rathaus, Tel. 6191-11,
oder E-Mail birgit.lapresa@obernburg.de





Senioren-Forum

St. Peter und Paul Obernburg

... ein Treffpunkt für alle Junggebliebenen

*Jeder liebt irgendetwas,
und ich kenne keine anderen Liebesobjekte,
von denen man so wesentliche und unfehlbare Ge-
schenke zurückbekommt
wie von Büchern und einem Garten.*

Elisabeth von Arnim

Zum „Werkeln“ trifft sich die **Kreativgruppe am Dienstag, 26. Juni, 14.30 Uhr im Pfarrheim (Raum 3)**

Zum Abschluss unseres Jahresprogramms 2017/18 treffen wir uns mit den Seniorinnen und Senioren aus Eisenbach am **Mittwoch, 4. Juli, 15 Uhr im Naturfreundehaus.**

Mitfahrgelegenheit bitte bei Rita Reichert (Tel. 9317) melden.

Forum 55+ lädt auch in diesem Jahr wieder zur **Sternradfahrt am Samstag, 7. Juli** nach Laudenbach ein. Interessierte Radfahrer treffen sich um **14 Uhr an der Annakapelle** zur Abfahrt.

Um 15 Uhr werden die Radler am Feuerwehrhaus begrüßt und gesegnet; anschließend Besuch des Mainwiesenfestes .

Rententermine im Rathaus



Rente – Beratungs- und Antragstermine

Wir empfehlen allen Versicherten, sich vor Beantragung einer **Altersrente** bei der Rentenberatungsstelle Aschaffenburg, Tel. 06021/3520-0, beraten zu lassen oder einen Termin beim

Beratungstag in Obernburg am Dienstag, 3. Juli 2018,

wahrzunehmen.

Rentenanträge (Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten) werden am **Donnerstag, 12. Juli 2018, im Rathaus** aufgenommen.

Eine **Terminvereinbarung** ist unbedingt erforderlich:

Tel. 06022/6191-11, E-Mail: Birgit.Lapresa@obernburg.de oder persönlich im Rathaus, 1. Stock rechts, bei Frau Lapresa

Alternativ hält die Deutsche Rentenversicherung Sprechtag in **Miltenberg** ab.

Hierfür können Sie unter folgender Rufnummer Termine vereinbaren: 09371/501-152

Impressum:**Herausgeber u. Vertrieb:**

V.i.S.d.P.

Stadtverwaltung Obernburg

Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 14 erscheint am 06.07.2018.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 28.06.2018, 18 Uhr.

Vereinsnachrichten und Mitteilungen almo@obernburg.de
oder im Rathaus Bürgerbüro bei Frau Schumacher, Tel. 619128

Anzeigen: mail@hansenwerbung.de, www.hansenwerbung.de, Tel. 09371/4407